



ANTRAG ZUR GEWÄHRUNG EINES KINDERZUSCHUSSES FÜR BEAMTE/-INNEN UND DIENSTORDNUNGSANGESTELLTE

Name

Personalnummer

Dienststelle/Abteilung

Hiermit beantrage ich den Kinderzuschuss gemäß § 4 Gehaltsgesetz 1956 bzw. gemäß § 18 Dienstordnung

§ 4 (1) GehG Ein Kinderzuschuss von 15,60 Euro monatlich gebührt - soweit im Abs. 3 nichts anderes bestimmt ist - für jedes Kind, für das Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz, BGBl. Nr. 376/1967, bezogen wird oder für das nur deshalb keine Familienbeihilfe bezogen wird, weil für dieses Kind eine gleichartige ausländische Beihilfe bezogen wird.

- Als Kinder gelten:
1. eheliche Kinder
 2. uneheliche Kinder
 3. legitimierte Kinder,
 4. Wahlkinder,
 5. sonstige Kinder, wenn sie dem Haushalt der Beamtin oder des Beamten angehören und diese oder dieser überwiegend für die Kosten des Unterhaltes aufkommt.

Der Kinderzuschuss wird für folgende/s Kind/er beantragt:

	Name des Kindes	Art des Kindes z.B. ehelich	Geburtsdatum des Kindes	Alter des Kindes
1				
2				
3				
4				
5				

Beilagen:

- Nachweis über den Bezug der Familienbeihilfe vom Finanzamt
- Geburtsurkunde(n)
- Gerichtsbeschluss (bei legitimierten Kindern bzw. Wahlkindern)
- Nachweis, dass die Kinder dem Haushalt der/des Bediensteten angehören, z.B. Meldezettel oder Beschlussausfertigung eines Pflégenschaftsgerichtes (Bei sonstigen Kindern)
- Nachweis, dass die/der Bedienstete überwiegend für die Kosten des Unterhaltes aufkommt, z.B. Bestätigung des Jugendamtes, Zahlungsbelege hinsichtlich des Unterhaltsbeitrages (bei sonstigen Kindern)



Erklärung für den Fall, dass mehrere Personen Anspruch auf Kinderzuschuss hätten:

§ 4 (3) GehG Für ein und dasselbe Kind gebührt der Kinderzuschuss nur einmal. Hätten mehrere Personen für ein und dasselbe Kind Anspruch auf diesen Zuschuss oder eine ähnliche Leistung aus einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft, so gebührt der Kinderzuschuss nur der Person, deren Haushalt das Kind angehört. Hierbei geht der früher entstandene Anspruch dem später entstandenen vor. Bei gleichzeitigem Entstehen der Ansprüche geht der Anspruch der älteren Person vor.

Name des Kindesvaters/ der Kindesmutter	Geburtsdatum	Dienstgeber

- Der Kindesvater/die Kindesmutter steht in keinem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft (Bund, Land, Gemeinde).
- Der Kindesvater/die Kindesmutter steht in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft, hat aber keinen Anspruch auf Kinderzuschuss.
- Der Kindesvater/die Kindesmutter steht in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft und verzichtet auf den Kinderzuschuss.

Nachweis:

Verzichtserklärung des Kindesvaters/der Kindesmutter und/oder Bestätigung des Dienstgebers, dass kein Kinderzuschuss gewährt wird.

§ 4 (5) GehG Die Beamtin oder der Beamte ist verpflichtet, alle Tatsachen, die für den Anfall, die Änderung oder die Einstellung des Kinderschusses von Bedeutung sind, binnen einem Monat nach dem Eintritt der Tatsache, wenn sie oder er aber nachweist, dass erst später von dieser Tatsache Kenntnis erlangt wurde, binnen einem Monat nach Kenntnis, der Dienstbehörde zu melden (z.B. bei anschließendem Studium nach Vollendung der Volljährigkeit).

§ 4 (6) GehG Bei rechtzeitiger Meldung nach Abs. 5 gebührt der Kinderzuschuss ab dem Monat, in dem die Voraussetzungen für den Anspruch entstehen. Bei verspäteter Meldung gebührt der Anspruch erst mit dem der Meldung nächstfolgenden Monatsersten oder, wenn die Meldung an einem Monatsersten erstattet wurde, mit diesem Tag.

§ 4 (7) GehG Auf die Dauer des gänzlichen Entfalles des Monatsbezuges entfällt auch der Kinderzuschuss

Bitte senden Sie den Antrag und alle zugehörigen Meldungen an die Personaladministration.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Antragsteller/-in